

Wolfgang Benz

## **Verweigerte Erinnerung als zweite Diskriminierung der Opfer nationalsozialistischer Politik**

Bereits mit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft im Jahr 1933 entwickelte sich rassistisches Denken zu einem zentralen Element der Staatsdoktrin im Deutschen Reich. In ihrem Parteiprogramm hatte die NSDAP schon früh ihre rassistische Ideologie offenbart und als Voraussetzung deutscher „Volksgenossenschaft“ „deutsches Blut“ sowie ein Einwanderungsverbot für „Fremdvölkische“ gefordert. Für die Durchsetzung ihrer Ziele griff die nationalsozialistische Rassenpolitik nach der Machtübernahme auf die nach dem Ersten Weltkrieg europaweit in Mode gekommene Eugenik zurück, die vom britischen Naturforscher Francis Galton in den 1880er-Jahren formulierte „Erbgesundheitslehre“, die in Deutschland unter dem Begriff der „Rassenhygiene“ propagiert wurde. Dabei handelte es sich um einen vulgären Sozialdarwinismus mit dem Ziel, „Erbgesunde“ zu fördern, „erblich Belastete“ – Kranke und Behinderte – in Ausleseverfahren hingegen mindestens an der Fortpflanzung zu hindern. Schon bald wurde das Fach „Rassenkunde“ im nationalsozialistischen Bildungssystem als Schulfach eingeführt und durch neue Lehrstühle für „Sozialanthropologie“, „Erb- und Rassenbiologie“ sowie „Rassenhygiene“ auch wissenschaftlich etabliert, um „völkische Reinrassigkeit“ und „erbbiologische Gesundheit“ als Staatsziele auch tatsächlich durchzusetzen.

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das sogenannte Erbgesundheitsgesetz, erlassen im Juli 1933, war die erste präventive legislative Maßnahme des nationalsozialistischen Regimes zur Verhinderung „erbkranken Nachwuchses“. Nach den Bestimmungen des Gesetzes wurden bis zum Ende des „Dritten Reiches“ etwa 400 000 Menschen zwangssterilisiert: Fürsorgeempfänger, Langzeitarbeitslose, Alkoholiker, „Asoziale“, Geisteskranke, körperlich Behinderte und andere. Nach Meinung der nationalsozialistischen Machthaber sollten sich diese „Ballastexistenzen“, wie sie von vielen Eugenik-Befürwortern genannt wurden, wenigstens nicht fortpflanzen dürfen. Ärzte, Sozialarbeiter und Lehrer hatten im Fall bestimmter erblich bedingter Auffälligkeiten und Krankheitsbilder die gesetzliche Pflicht zur Anzeige beim Gesundheitsamt, das nach Erstellung eines Gutachtens bei einem eigens zu diesem Zweck eingerichteten

„Erbgesundheitsgericht“ die Sterilisation der angezeigten Person beantragte. Dieses Vorgehen verdeutlichte bereits zu Beginn des „Dritten Reiches“ die zentrale Bedeutung, die Rassismus und rassenpolitische Maßnahmen für die Nationalsozialisten hatten und die später auch ihre Vernichtungspolitik innerhalb wie außerhalb des Deutschen Reichs maßgeblich prägen sollten. Bestandteil dieser Vernichtungspolitik war die „Euthanasie“, die massenhafte Ermordung von psychisch Kranken und Behinderten.

Die Tötung unheilbar Kranker wurde als deren angebliche Erlösung von einem sinnlosen Leben und als Gebot einer wirkungsvollen Erbgesundheitspolitik öffentlich problematisiert und in Spielfilmen wie „Das Erbe“ (1935) oder „Ich klage an“ (1941) sowie in Schulbüchern mithilfe von Rechenexemplen über „unnütze Esser“, die für die deutsche „Volksgemeinschaft“ eine unerträgliche finanzielle Belastung darstellen würden, propagiert. Die sozialdarwinistische Bevölkerungspolitik, die sich gegen schwer kranke und behinderte Menschen richtete und die das Regime mit gängigen Parolen wie denen vom „Defektmenschen“ und von „leeren Menschenhülsen“ bereits seit 1933 massiv propagiert hatte, wurde mit der Ermordung arbeitsunfähiger Insassen polnischer Pflegeanstalten kurz nach der militärischen Besetzung Polens nun auch praktisch umgesetzt. Ein mobiles „Sonderkommando“ tötete die Patienten mit Kohlenmonoxid aus Stahlflaschen. In Posen wurden Geistes Kranke in einer Gaskammer ermordet. In einem polnischen Waldgebiet erschoss eine SS-Einheit Kranke aus Pommern und Westpreußen.

Im Gebiet des Deutschen Reiches begann Ende Oktober 1939 eine systematische Mordaktion unter größter Geheimhaltung und mit der euphemistischen Tarnbezeichnung „Euthanasie“ (aus dem Griechischen: „schöner Tod“). Formale Grundlage bildete zunächst eine mündliche Ermächtigung Hitlers, die dann auf einem Briefbogen der Privatkanzlei des „Führers“ schriftlich fixiert und auf den 1. September 1939, den Kriegsbeginn, zurückdatiert worden war. Diesem Schreiben zufolge waren Karl Brandt, Hitlers Begleitarzt, und Philipp Bouhler, Chef der Kanzlei des Führers, ermächtigt, „unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes den Gnadentod“<sup>1</sup> zu gewähren. Eine allgemeine Meldepflicht für missgestaltete Neugeborene bestand bereits seit August 1939. Meldebögen und ärztliche Gutachter sorgten für ein formell geregeltes Verfahren des

---

<sup>1</sup> Adolf Hitler, „Ermächtigungsschreiben“ v. 1. 9. 1939 [zurückdatiert], zit. nach: Ernst Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, 10. Aufl., Frankfurt a. M. 2001, S. 100.

nun einsetzenden Massenmords, der in den Heil- und Pflegeanstalten Bernburg, Brandenburg, Grafeneck, Hadamar, Hartheim und Sonnenstein (Pirna) betrieben wurde. Unter der Tarnbezeichnung „Aktion T4“ war eine nahezu perfekt arbeitende Organisation tätig, die in einer Villa in der Berliner Tiergartenstraße 4 ihre Zentrale hatte und dieser Anschrift ihren Namen verdankte. Eigene Standesämter vor Ort in den Vernichtungsanstalten beurkundeten den Tod der Opfer, die Leichen wurden sofort eingeäschert. Erkennbar falsche Angaben zur Todesursache weckten bei der Benachrichtigung der Angehörigen allerdings oft deren Misstrauen. Zudem erregte der ständige Betrieb der Krematorien in den „Euthanasie“-Anstalten zunehmend die Aufmerksamkeit der Umgebungsbevölkerung. Die Justizbehörden erhielten erst im Sommer 1940 durch Hinweise aus der Bevölkerung Kenntnis von den Vorgängen. Reichsjustizminister Franz Gürtner, den sowohl die Vorgänge selbst als auch das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage beunruhigten, drängte in der Folge auf die sofortige Einstellung der heimlichen Tötung Geisteskranker. Nach seinem Tod im Januar 1941 warb sein kommissarischer Nachfolger Franz Schlegelberger, der den Typ des reaktionären Bürokraten, keineswegs den des fanatischen Nationalsozialisten verkörperte, bei den nachgeordneten Stellen seines Ressorts jedoch ausdrücklich und erfolgreich um Verständnis und Unterstützung für die „Euthanasie“.

Proteste aus der Bevölkerung wurden dagegen von den Kirchen aufgenommen. Der katholische Bischof von Münster, Clemens August Graf von Galen, machte am 3. August 1941 den Krankemord zum Thema einer Predigt. Kurz darauf wurde die systematische Tötung erwachsener Behinderter im Rahmen der „Aktion T4“ eingestellt, die Kinder-„Euthanasie“ mit ihren unauffälligeren Methoden wie Injektionen und Verhungernlassen dauerte hingegen weiter an, ebenso die planmäßige Tötung kranker KZ-Häftlinge mit Giftgas im Rahmen der „Aktion 14f13“ (benannt nach ihrem Aktenzeichen) und die Ermordung zahlreicher Patienten im Verlauf der „dezentralen Euthanasie“. Bis zum offiziellen Stopp der „Euthanasie“-Aktion im Sommer 1941 waren bereits 70 000 Menschen getötet worden, neueren Schätzungen zufolge danach noch einmal bis zu 230 000.

Die „Aktion Gnadentod“ war nur der Beginn einer Bevölkerungspolitik durch systematischen Massenmord. Die Erfahrungen und das Personal der „Aktion T4“ wurden bereits wenig später, im Jahr 1942, in den Vernichtungslagern Bełżec, Sobibór und Treblinka auf polnischem Gebiet bei der „Endlösung der Judenfrage“ eingesetzt.

Im Nürnberger Ärzteprozess, einem der zwölf Verfahren unter US-Gerichtshoheit, die dem

Internationalen Kriegsverbrechertribunal folgten, saßen ab dem 9. Dezember 1946 23 Ärzte und Medizinfunktionäre des NS-Regimes auf der Anklagebank. Vorgeworfen wurde ihnen die Mitwirkung an medizinischen Experimenten in Konzentrationslagern und am „Euthanasieprogramm“. Entsetzt blickte jetzt die Öffentlichkeit auf die monströsen Verbrechen, die aufgrund des universalen Verfügungsanspruchs der NS-Ideologie von willigen Vollstreckern der „Rassenhygiene“ aus angeblicher militärischer Notwendigkeit, aus fehlgeleiteter Forscherlust oder, wie die Experimente zur Massensterilisation in Auschwitz, zur „direkten Ausmerzungen unerwünschten Volkstums bzw. unerwünschter Kranker durch „Sonderbehandlung“<sup>2</sup> durchgeführt worden waren, gegen die sich aber im „Dritten Reich“ kaum Protest erhoben hatte.

Die Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern hatte eine Ärztekommision zur Beobachtung des Prozesses nach Nürnberg entsandt. Unter dem Titel „Das Diktat der Menschenverachtung“ legte die Kommission noch vor den Urteilsprüchen vom 20. August 1947 (sieben Todesurteile, fünfmal lebenslänglich, dreimal 20 Jahre, einmal 10 Jahre Haft, sieben Freisprüche) eine von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke verantwortete Dokumentation vor, die auf Beschluss des 51. Deutschen Ärztetages (16. und 17. Oktober 1948 in Stuttgart) in erweiterter Form unter dem Titel „Wissenschaft ohne Menschlichkeit. Medizinische und eugenische Irrwege unter Diktatur, Bürokratie und Krieg“ 1949 erschien. Die erste Auflage mit 10 000 Exemplaren wurde an die deutschen Ärzte verteilt. Deren Standesorganisationen verurteilten die „schwarzen Schafe“ der Heilkunst zwar entschieden (marginalisierten aus Standesbewusstsein damit aber auch die weitgehende Unterwerfung der Ärzteschaft unter die NS-Ideologie), einige prominente Mediziner nannten die Dokumentation jedoch im Rahmen einer Debatte in der Göttinger Universitätszeitung standesbewusst tendenziös und beharrten auf der immanenten Integrität ärztlicher Helfer und Heiler.

Der Hippokratische Eid wurde angesichts der Erschütterung durch den Nürnberger Ärzteprozess mit einstimmigem Beschluss der Gemeinschaft der Ärztekammern der drei Westzonen Deutschlands im Juni 1947 neu gefasst. Jeder Arzt wurde mit der Approbation von nun an auch darauf verpflichtet, „die Fortpflanzungsfähigkeit niemals ohne zwingenden

---

<sup>2</sup> Alexander Mitscherlich/Fred Mielke, Wissenschaft ohne Menschlichkeit. Medizinische und eugenische Irrwege unter Diktatur, Bürokratie und Krieg, Heidelberg 1949, S. VI (Vorwort der Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Ärztekammern).

Grund zu zerstören“.<sup>3</sup> Ob die an die westdeutsche Ärzteschaft verteilten Exemplare der Prozessdokumentation von ihren Adressaten eifrig studiert wurden, ist unbekannt. Das Publikum der Nachkriegszeit hatte jedenfalls andere Interessen, als sich en détail mit den Verbrechen des NS-Regimes auseinanderzusetzen und den Irrwegen von Rassenwahn und Eugenik nachzugehen.

Die Akteure dieser Erscheinungsform der nationalsozialistischen Rassenpolitik, die Ärzte, die im Rahmen der „Aktion T4“ mit Gutachten oder einfachen Kreuzen auf Patientenlisten Menschen zum Tod verurteilt hatten, das Personal, das an den Krankenmorden oder an den Sterilisierungen mitgewirkt hatte, die Bürokraten, die das Geschehen organisiert hatten, verschwanden in der breiten Masse der Bevölkerung. Sie lebten zumeist unauffällig, und kaum jemand interessierte sich für ihr Tun im „Dritten Reich“. Es war das Verdienst des unermüdlichen Journalisten und Publizisten Ernst Klee, dass nicht alle Spuren dieser Mörder im Sande verliefen. Er hat in seinen Recherchen („Was sie taten – was sie wurden“ und in anderen Büchern) beschrieben, wie sich die Akteure des Krankenmords im zivilen Leben nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft einrichten konnten. Werner Blankenburg etwa, ein Verwaltungsfachmann, der in der Kanzlei des Führers als Oberbereichsleiter das mordende Personal der „Aktion T4“ dirigiert hatte, deshalb von den Alliierten gesucht, aber nie gefunden wurde. 12 Jahre lang, bis zu seinem Tod im Jahr 1957, lebte er unbehelligt in Stuttgart, reiste umher, hielt Kontakt zu ehemaligen Mitarbeitern und wurde schließlich unter seinem falschen Namen in Stuttgart begraben. Das hatte er so verfügt, denn damit würden „alle Schnüffelei, Untersuchung, Beschlagnahmungen und sonstige Unehrllichkeit“<sup>4</sup> wegfallen.

Ein anderer typischer Fall, der nach seiner Aufdeckung aber immerhin einiges Aufsehen erregte, war der des Psychiaters Dr. Werner Heyde. Er war im Mai 1933 der NSDAP und dem NS-Ärztebund beigetreten, wurde 1934 Oberarzt an der Universitätsnervenklinik Würzburg, trat 1936 der SS bei und war in der Sanitätsabteilung der SS-Totenkopfverbände und im SS-Hauptamt tätig. Seit Dezember 1939 Lehrstuhlinhaber in Würzburg, war er bis 1941 zugleich medizinischer Leiter der Krankenmordorganisation der „Aktion T4“. Im April 1945 noch zum SS-Standartenführer befördert, wurde er im Mai desselben Jahres interniert und saß seit

---

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Ernst Klee, Was sie taten – was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt a. M. 1986, S. 17.

Februar 1947 in Untersuchungshaft in Frankfurt am Main. Von dort aus wurde er nach Nürnberg verbracht, um im Ärzteprozess als Zeuge auszusagen. Auf dem Rücktransport im Juli 1947 gelang ihm in Würzburg die Flucht. Ab 1950 praktizierte er unter dem Namen Dr. Fritz Sawade als Sportarzt, betätigte sich ab Dezember 1950 zudem als Gutachter für die Landesversicherungsanstalt, das Landesentschädigungsamt und die Justiz in Flensburg. Im November 1959, nach Entdeckung seiner wahren Identität, wurde Dr. Heyde alias Sawade verhaftet. Kurz vor Prozessbeginn beging der inzwischen 62-Jährige im Februar 1964 Selbstmord.

Anders gelagert war der Fall Muckermann. Als Jesuit hatte der Eugeniker Hermann Muckermann seine Karriere begonnen, er engagierte sich in der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene, war Abteilungsleiter für Eugenik am Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, wurde aber trotz seiner einschlägigen wissenschaftlichen Ambitionen in der NS-Zeit kaltgestellt. In einem „Grundriß der Rassenkunde“ hatte er 1934 vor der Ehe mit „Fremdrassigen“ gewarnt und dazu das Argument angeführt, die Taufe mache aus einem Juden zwar einen Christen, ändere aber das Erbgefüge nicht. Muckermann war selbst kein Täter, sehr wohl aber ein Ideologe der Eugenik. In der NS-Zeit hatte Muckermann Schreibverbot. 1945 machte er aber schnell weiter, wo er 1933 stehen geblieben war. In seinem Buch „Die Familie“ verwahrte er sich 1946 dagegen, „schwer belastete Geistesranke und Verbrecher mit größerem Aufwand unterzubringen, als die menschenwürdige Aufbewahrung bis zu ihrem Tode notwendig macht und gleichzeitig gesunde Mütter vieler Kinder in Kellerlöchern verelenden zu lassen. Ebenso ist der Gedanke unerträglich, hoffnungslosen Nachwuchs aus schwachsinnigen Erbstämmen mit einer größeren Hingabe zu betreuen als die Nachkommen gesunder Eltern.“<sup>5</sup>

Warum erhielt dieser Mann, ein Rassist katholischer Observanz, 1947 einen Lehrauftrag an der Technischen Universität Berlin und war dann von 1949 bis 1954 dort ordentlicher Professor für Anthropologie und Sozialethik, dekoriert mit dem Großen Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland und ausgezeichnet mit dem Titel „Ehrensator der TU“? Auf protestantischer Seite war Hans Harmsen ein prominenter Vertreter der — Erbgesundheitsideologie im „Dritten Reich“. Er wurde im Dezember 1945 Chef der Akademie für Staatsmedizin in Hamburg, 1946 Professor für Hygiene und Sozialhygiene an der

---

<sup>5</sup> Hermann Muckermann, Die Familie. Darlegungen für das Volk zur Frage des Wiederaufbaues im Licht der Lebensgesetze, Bonn 1946, S. 118 f.

Universität Hamburg. Als ärztlicher Referent für Gesundheitsfürsorge der Inneren Mission hatte er 1934 in der „Christlichen Volkswacht“ die vermeintlichen Vorzüge der nationalsozialistischen Weltanschauung anerkannt und gepriesen: „An die Stelle des Wahns von der Gleichheit aller Menschen ist wieder die Erkenntnis ihrer ursprünglichen Ungleichartigkeit getreten [...]. Es gilt den Boden zu bereiten, auf dem die geplanten Maßnahmen der Reichsregierung nicht nur die Anerkennung, sondern auch die freudige Mithilfe der gesamten Bevölkerung erfahren.“<sup>6</sup>

Ermöglicht hatte das Untertauchen des Dr. Heyde-Sawade und vieler seiner Kollegen oder Komplizen sowie die neuen Karrieren nach 1945 das fehlende Interesse der deutschen Öffentlichkeit an den nationalsozialistischen Verbrechen. Zudem hatten viele Täter sicherlich auch Gesinnungsgenossen und Helfer, die eine zweite unauffällige Karriere im Wissen um die erste förderten. Noch schlimmer aber war das verbreitete Bedürfnis, zu vergessen und einen Schlussstrich unter die Geschichte des „Dritten Reiches“ zu ziehen, anstatt aufzuarbeiten, was im breiten Konsens oder doch mit stillschweigender Billigung, jedenfalls ohne Widerstand unter der Flagge der Eugenik bzw. der „Rassenhygiene“ Hunderttausenden Menschen während der nationalsozialistischen Herrschaft angetan worden war.

Der Krankenmord als Präludium des Judenmords war wenigstens in den betroffenen Familien präsent. Die Sterilisation von Staats wegen wurde auch nachträglich mit größter Diskretion behandelt: Das Leid der Opfer war, vielleicht weil sie nicht ermordet worden waren, kein Thema im öffentlichen Diskurs, und von Entschädigung war in der Euphorie des Wiederaufbaus und im Stress des Kalten Krieges keine Rede. Die Zwangssterilisierten blieben mit ihrer Erfahrung lange allein und in der Öffentlichkeit vergessen. Es dauerte Jahrzehnte, bis die durch das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ Geschädigten als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt worden sind. Die Aufhebung der Urteile nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ erfolgte erst 1998, die Ächtung des Gesetzes durch den Bundestag wurde erst 2007 vollzogen. Maßnahmen, die aufgrund dieser Norm des Unrechtstaats erfolgt waren, galten über Jahrzehnte hinweg nicht als Unrecht. Deshalb blieben die Opfer von Entschädigungsleistungen lange ausgeschlossen. Damit wurde ihnen ein zweites Mal Unrecht angetan. Neben dem materiellen Schaden dauerte somit auch die offizielle Diskriminierung an. Zur verweigerten Erinnerung an die Opfer kam das geleugnete Leid, geleugnet durch politische, justizielle und administrative Ignoranz, durch

---

<sup>6</sup> Hans Harmsen, Gedanken zur Ausschaltung Erbbelasteter, zit. nach: Klee, Was sie taten, S. 150.

fehlende menschliche Sensibilität. Mangelndes Unrechtsbewusstsein der Mehrheit angesichts der verletzten Menschenwürde der Opfer der NS-Medizin, die Abneigung, sich mit einer Vergangenheit auseinanderzusetzen, die alles Gegenwärtige der Nachkriegszeit zu überschatten drohte, die Flucht in den materiellen Wiederaufbau waren stärker und verhinderten eine Erinnerungs- und Trauerarbeit, die dem Personenkreis, dem durch Eugenik und Rassenideologie von Staats wegen Schaden zugefügt worden war, Gerechtigkeit oder wenigstens Humanität hätte zuteilwerden lassen. Die verweigerte Erinnerung wurde zur zweiten Diskriminierung.

*Aus: Margret Hamm (Hg.): Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthansie“ in der Bundesrepublik Deutschland, Merlin (Metropol Verlag) 2017*